LiteraturForschung Bd.14 Herausgegeben vom Zentrum für Literatur- und Kulturforschung

Zaal Andronikashvili, Sigrid Weigel (Hg.)

Grundordnungen

Geographie, Religion und Gesetz

Mit Beiträgen von

Zaal Andronikashvili, Stephan Braese, Rodolphe Gasché, Michael Kempe, Dimitrios Kisoudis, Nitzan Lebovic, Thomas Macho, Giorgi Maisuradze, Tatjana Petzer, Stefan Troebst, Giuseppe Veltri und Sigrid Weigel

Kulturverlag Kadmos Berlin

Das dem Band zugrundeliegende Forschungsprojekt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 07GW04 gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2013,
Kulturverlag Kadmos Berlin. Wolfram Burckhardt
Alle Rechte vorbehalten
Internet: www.kv-kadmos.com
Umschlaggestaltung: kaleidogramm, Berlin.
Umschlagabbildung: Anu Tuominen, Caryatid (2001)
Gestaltung und Satz: kaleidogramm, Berlin
Druck: Spauda
Printed in EU
ISBN (10-stellig) 3-86599-152-1
ISBN (13-stellig) 978-3-86599-152-2



Am Rande des Rechts

Piraterie und die maritimen Grenzen Europas in der frühen Neuzeit

MICHAEL KEMPE

Stellt man sich die Frage nach dem Verhältnis von Geographie und Politik bezüglich einer genuin europäischen »Grundordnung« der Meere, gerät unweigerlich die frühe Neuzeit als Schwellenepoche einer zunehmend unter europäischen Einfluss geratenen Globalisierungsphase in den Blick. Als Spanier und Portugiesen, später dann ebenso Franzosen, Holländer und Engländer die bisherigen maritimen Grenzen Europas überschritten, dehnten sich nicht nur die Handelsnetze der Europäer weltweit aus, sondern zugleich auch deren Piraterie- und Kapereiaktivitäten. »Krieg, Handel und Piraterie, / Dreieinig sind sie, nicht zu trennen«, um ein späteres Diktum von Goethe aufzugreifen.¹ Doch welches Recht soll gelten, wenn Seefahrer verschiedener Nationen jenseits des Horizonts miteinander in Konflikt geraten? Kann es auf der hohen See zwischen der alten und der neuen Welt überhaupt so etwas wie Recht und Gesetz geben? Lassen die Schiffe nicht nur die Küsten Europas, sondern ebenso das europäische Recht, ja das Recht schlechthin hinter sich?

Wenn diesen Fragen im Folgenden nachgegangen werden soll, dann geht es vor allem darum, die rechtliche und politische Topographie Europas von seinen maritimen Rändern her zu betrachten. Ich

Mephistopheles, in: Johann Wolfgang Goethe, Faust. Der Tragödie Zweiter Teil (1832), 5. Akt, Vers 11187 f., in: ders., Werke (Hamburger Ausgabe), hg. v. Erich Trunz, Bd. 3, München ¹⁶1996, 337.

beschränke mich dabei auf das Gebiet der Karibik im 17. Jahrhundert. Im Fokus stehen die allseitigen Piraterie- und Kapereiaktivitäten sowie deren Auswirkungen auf die völkerrechtliche Praxis der diplomatischen Beziehungen und Friedensverträge, welche auch die Region der Karibik mit umfassten. Hier gilt es zu prüfen, ob dieser Insel- und Meeresraum, wie oft behauptet, von den miteinander konkurrierenden Europäern tatsächlich als ein Raum der Rechtlosigkeit wahrgenommen wurde.

Die Ausweisung der Kampfzone? Zur Völkerrechtstheorie der sogenannten Freundschaftslinien

Im 16. Jahrhundert war der Atlantik durch die permanenten Seekämpfe zwischen den maritimen Großmächten der alten Welt zu einem vorrangig europäisch dominierten Meer geworden. Staatspiraten aus Frankreich, England und Holland trugen als Figuren einer ausgelagerten Form von Hoheitsansprüchen parastaatliche Strukturen in die Neue Welt hinein. Marke-, Repressalien- oder Kaperbriefe wurden als obrigkeitliche Vollmachten zur Seebeutejagd verwendet und dienten ihren Inhabern als »Deckmäntelchen« des Rechts für ihre Raubfahrten. Angesichts der anhaltenden europäischen Piraten- und Kapergefechte, die Westindien in ein zwielichtiges Gebiet zwischen Schwerstkriminalität und Krieg, zwischen Paramilitarismus und Staatlichkeit verwandelten, identifizieren viele Wissenschaftler bis heute die karibische Welt des 17. Jahrhunderts als rechtsfreie Zone und sehen darin eine Bestätigung der Forschungstheorie von den sogenannten »Freundschaftslinien«.

Nach dieser Theorie, die auf die Arbeiten von Francis Gardener Davenport, Gustav Adolf Rein und Carl Schmitt zurückgeht, hätten sich die europäischen Seemächte im 16. und 17. Jahrhundert untereinander darauf geeinigt, die außereuropäische Welt jenseits imaginärer Linien im Atlantik als einen freien Kampfplatz der europäischen Nationen um die Verteilung der neuen Welt zu definieren.² Identifiziert werden die

Francis Gardiner Davenport (Hg.), European Treaties Bearing on the History of the United States and Its Dependencies to 1648, Washington, DC 1917; Gustav Adolf Rein, Der Kampf Westeuropas um Nordamerika im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart, Gotha 1925; ders., Ȇber die Bedeutung der überseeischen Ausdehnung für das europäische Staaten-System. Ein Beitrag zur Bildungs-Geschichte des Welt-Staaten-Systems«, in: Historische Zeitschrift 137 (1928), 28–90; ders., »Zur Geschichte der völkerrechtlichen Trennungslinie zwischen Amerika und Europa«, in: Ibero-Amerikanisches Archiv 4.4 (1930), 530–543; wiederabgedruckt in: ders., Europa und Übersee. Gesammelte Aufsätze, Göttingen u. a. 1961, 67–80; Carl Schmitt, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum (1950), Berlin ²1974.

»Freundschaftslinien« meist im Westen entweder mit dem Azorenmeridian oder dem durch El Hierro gezogenen Meridian der Kanarischen Inseln, im Süden entweder mit dem Wendekreis des Krebses oder dem Äquator.³

Rechtlosigkeit in Übersee, Recht in Europa – diese duale Raumordnung des Völkerrechts habe vor allem dazu gedient, die innereuropäischen Probleme durch die Zuweisung einer solchen Zone als Gewaltventil zu entlasten.4 Beschrieben wird diese Zweiteilung nicht als bloße Abwesenheit von Recht, sondern – in paradoxer Weise – als partielle Selbstaufhebung des Rechts. Übertragen auf eine raumtheoretische Perspektive, ließe sich diese Teilsuspendierung auch als Verräumlichung der Systemgrenze des Rechts beschreiben: Was jenseits dessen lag, habe sich außerhalb der Unterscheidung von Recht und Unrecht befunden. Dass die maritime Grenze Europas angeblich als Rechtsgrenze schlechthin ausgewiesen wurde, führt Gustav Adolf Rein auf die Maritimität an sich zurück. Sie gilt ihm, darin folgt ihm später Carl Schmitt, als prinzipiell rechtlos, genauso wie umgekehrt der Rechtlosigkeit ein »maritimer Charakter« bescheinigt wird. Nicht-Territorialisierbares wird mit struktureller Abwesenheit von Recht gleichgesetzt. Ohne Grund und Boden kein Recht. Maritime »Grundordnung« kann von hier aus nur als ursprünglich rechtlose Ordnung gedacht werden.

Die weiten Meere jenseits der Kanaren und Azoren haben Schmitt die Möglichkeit eröffnet, seiner politischen Theorie vom Ausnahmezustand sowie seiner Deutung des Hobbesschen Naturzustandes eine konkrete raumtheoretische sowie raumhistorische Gestalt zu geben. Vor allem in der Ubiquität atlantischer Piraterieschlachten sehen die »Linien«-Theoretiker den Hauptbeleg für ihre Ansichten. Sie beziehen sich dabei vorrangig auf die Formel »Kein Frieden jenseits der Linie«, der eine, so Gustav Adolf Rein wörtlich, »negative völkerrechtliche Aussage« attestiert wird.

Bereits 1984 ist die »Linien«-Theorie vom Historiker Jörg Fisch einer grundlegenden Kritik unterzogen worden. Fisch hat versucht zu zeigen, dass man zwar von einer Recht- und Friedlosigkeit als *faktischem* Zustand sprechen könne, was angesichts der endlosen Gewalt- und Beutespirale auf dem Atlantischen Ozean auch niemand ernsthaft bestreiten würde, jedoch nicht als einem *normativen* Zustand, da sich keine Hinweise auf die Existenz einer solchen Vereinbarung zwischen den

³ Zur geographischen Diskussion der »Freundschaftslinien« siehe Garrett Mattingly, »No Peace beyond what Line?«, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 13 (1963), 145–162.

⁴ Schmitt, Nomos der Erde (Anm. 2), 62.

europäischen Kontrahenten finden ließen.⁵ Im Lichte der westindischen Piraterie- und Kapereiproblematik im 17. Jahrhundert soll hier die Frage nach der Existenz der »Freundschaftslinien« noch einmal neu gestellt werden. Es zeigt sich dabei, dass sowohl den Befürwortern als auch den Gegnern dieser These widersprochen werden kann; die Antwort scheint zwischen den beiden Positionen zu liegen. Betrachtet man das europäische Beziehungsgeflecht in Westindien im Spiegel von Seeraub, Freibeuterei und Antipiratenkampf, so gewinnt das Bild einer Situation an Konturen, die weder als völlig rechtlos noch als völkerrechtlich geregelt gekennzeichnet werden kann. Vielmehr zeigt sich ein Zustand rechtlicher Zersplitterung, aus dem heraus sich im Laufe des 17. Jahrhunderts regelhafte Beziehungen entwickelten, die zwar kein stabiles Völkerrechtsgefüge bildeten, jedoch einen Minimalkonsens erzeugten, an dem sich rechtliche Erwartungen ausrichten konnten: nämlich die Erwartung gegenseitiger Akzeptanz von wirtschaftlichen Monopolen im außereuropäischen Raum.

Das Madrider Abkommen von 1630

Trotz des Friedens mit Frankreich (1598) und mit England (1604) hielt Spanien auch noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts daran fest, alle Überseefahrer, die ohne seine ausdrückliche Genehmigung in den westindischen Raum fuhren, als Räuber und Piraten zu behandeln. Für das »Meer der Indianer« beanspruchte die spanische Krone exklusive Polizeigewalt. Mit einer Vereinbarung, wonach für die Seefahrer aller Nationen jenseits des Meridians der Azoren oder der Kanarischen Inseln nur das Recht des Stärkeren zu gelten habe, hätten sich die Iberer auf keinen Fall abgefunden.⁶ Als sich Vertreter der spanischen und englischen Krone im November 1630 in Madrid abermals auf einen Friedensvertrag einigten, entsprachen die darin getroffenen Regelungen im Wesentlichen den Be-

Jörg Fisch, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, vor allem 25–28, 102–104, 141–152.

Zur spanischen Rechtsposition siehe insbesondere Juan de Solórzano Pereira, De indiarum iure (1629–1639), 4 Bde., ND Madrid 1994–2001, Bd. 2: Liber II: De acquisitione Indiarum, Kap. 25, Ab. 78–79, 492. Der spanische Kronjurist de Solórzano Pereira bildete mit seiner großangelegten Kompilation der spanischen Rechtstitel zum Erwerb der Neuen Welt den Schlusspunkt der klassischen spanischen Diskussion, die im 16. Jahrhundert mit der Schule von Salamanca begonnen hatte. Zur Rolle de Solórzano Pereiras als Rechtfertigungsautor der spanischen Expansion siehe auch James Muldoon, »Solórzano's De indiarum iure: Applying a Medieval Theory of World Order in the Seventeenth Century«, in: ders., Canon Law, the Expansion of Europe, and World Order, Aldershot 1998, 29–45.

stimmungen von 1604.⁷ Erstmals jedoch findet sich in der Vereinbarung (Artikel 2) eine zeitliche und räumliche Staffelung für den Beginn des Friedens nach dessen Inkrafttreten am 17. Dezember 1630. Beginnen sollte die Einstellung aller Feindseligkeiten und Rückgabe von Beutegütern nach 15 Tagen innerhalb der englischen Küstengewässer, nach drei Monaten in dem Gebiet bis zu den Azoren und Kanaren sowie nach neun Monaten in allen Regionen jenseits der Linie (»ultra lineam«), womit der Äquator gemeint war.⁸

Diese Staffelung entsprach der durchschnittlichen Übertragungsdauer von Informationen, wie sie vor allem per Schiff zu dieser Zeit übermittelt werden konnten. Damit wurde in Rechnung gestellt, dass es eine Weile dauern musste, bis sich die Nachricht vom Frieden überall herumgesprochen hatte. Die Äquatorlinie war die letzte Etappe einer solchen räumlichen und zeitlichen Skalierung von Friedenszonen. Die Vereinbarungen umfassten mit einer temporären Verzögerung also auch den außereuropäischen Raum. Eine solche »Verraumzeitlichung« der Umsetzung von Friedensbestimmungen, wie sie im Madrider Vertrag von 1630 festgelegt wurde, war in den späteren Friedensverträgen des 17. Jahrhunderts weit verbreitet.9 Was aber war der Madrider Frieden in der Praxis wert? Das fragten sich etwa die Kaperfahrer bzw. »privateers« der »Providence Island Company«, als sie sich Ende 1635 an den englischen Regierungsrat wandten, um zu erfahren, wie es mit dem Vertrag zu halten sei, wenn Schiffe Ihrer Majestät sich »beyond the Line« verteidigen und einen Angreifer abwehren müssten. 10 Aufschluss über die Rechtswirklichkeit der englisch-spanischen Beziehungen in Westindien gibt ein Kaperfall aus dem Jahr 1642, der eine weitreichende diplomatische Affäre zwischen beiden Königshäusern hervorrief.

Vertragstext: »Treaty of peace and commerce between Spain and Great Britain, concluded at Madrid, November 5/15, 1630. Ratification by the King of Spain, December 17, 1630. [Ratification by the King of England, same date]«, in: Davenport (Hg.), European Treaties to 1648 (Anm. 2), 305–314; Jean Dumont (Hg.), Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens, Bd. 5, Tl. 2, Amsterdam 1728, Nr. 335, 619b–623b.

⁸ Art. 2, in: Davenport (Hg.), European Treaties to 1648 (Anm. 2), 309 f.

Siehe etwa Art. 17 im englisch-französischen Friedensvertrag von Breda 1667: »omnes naves, merces, aliaque bona mobilia quae post subscriptionem et publicationem praesentis pacti utrinque occupari poterunt, intra spatium [duodecim dierum in maribus proximis, intra spatium] sex hebdomadum a dictis maribus usque ad Sancti Vincentii promontorium, tum intra spatium decem hebdomadum ultra dictum promontorium cis lineam aequinoctialem vel Aequatorem, tam in Oceano et Mari Mediterraneo quam alibi, denique intra spatium sex mensium, trans terminos praedictae lineae per universum orbem [...].« Francis Gardiner Davenport (Hg.), European Treaties Bearing on the History of the United States and Its Dependencies, Bd. 2: 1650–1697, Washington, DC 1929, 132–142, hier 137.

Calendar of State Papers, Domestic Series, Of the Reign of Charles I., 1635, preserved in the State Paper Departement of Her Majesty's Public Record Office, London 1865 (ND Nendeln, Liechtenstein 1967), Verhandlungen des Privy Council, 17.12.1635, 599 f., hier 600.

Am 8. Oktober 1642 war ein englisches Schiff mit einer Pinasse im Hafen der Stadt Santo Domingo auf der Karibikinsel Hispaniola eingetroffen, um dort Wasser und Proviant aufzunehmen. Die Spanier hielten sich an die Friedensvereinbarungen und gewährten dem englischen Kapitän Bennet Strafford nicht nur die Proviantaufnahme, sondern gestatteten ihm und seinen Offizieren auch, an Bord des gerade eingetroffenen Schiffes »La Santa Clara« zu gehen, um dort gemeinsam mit der Schiffsbesatzung ein Fest zu feiern. Die »Santa Clara« trug ein Gewicht von 800 Tonnen, geladen hatte sie 2000 Silberbarren sowie größere Mengen an rotem Karminfarbstoff (Koschenille) und Tierfellen. Strafford und seine Männer hätten kurz darauf die Besatzung überwältigt, die Anker gelichtet und so die »Santa Clara« »auf diebische und piratische Weise« gestohlen. 11 So zumindest nach Auskunft des spanischen Botschafters in London, Don Alonso de Cárdenas, als er beim englischen König darüber offiziell Beschwerde einlegte. Karl I. ließ eine Proklamation verkünden, in der er die Unrechtmäßigkeit der Beutenahme anerkannte, ansonsten aber nichts tat, was einen Verkauf der Beute – noch vor einem offiziellen Prisenverfahren – hätte verhindern können. Die spanische Regierung, zu dieser Zeit außenpolitisch sehr geschwächt, ging - sicherlich widerstrebend – stillschweigend über diesen Fall hinweg.

Aus der Affäre der »Santa Clara« wird deutlich, dass die spanischenglischen Beziehungen bezüglich Westindiens von einer Rechtspragmatik geprägt waren. Beide Seiten gingen von einer Unrechtshandlung aus. Dabei spielte es keine Rolle, dass diese sich fernab von Europa, in der Karibik, vollzogen hatte. Was die Spanier als Verletzung des Friedensvertrages betrachteten, wurde auch von der Regierung in London nicht grundsätzlich anders gesehen. Vorfälle wie diese, die jenseits des Atlantiks geschahen, konnten also durchaus einen Einfluss auf die Rechtsbeziehungen in Europa haben, obwohl man beiderseits versuchte, die amerikanischen Gebiete aus dem Automatismus von Krieg und Frieden möglichst herauszunehmen. Auf diese Weise erzeugten die immer wieder aufflackernden Seekämpfe der Beutefahrer und Piratenjäger einen beständig schwelenden Konflikt unterhalb der Schwelle offener

[[]Anonymus], A Speech or Complaint, lately Made by the Spanish Embassadour to his Majestie at Oxford, upon occasion of the taking of a Ship called Sancta Clara in the Port of Sancto Domingo, richly laden with Plate, Cocheneal, and other commodities of great value, By one Captaine Bennet Strafford, and by Him brought to Southampton. Being a matter of high concernment betwixt the two Kings of Spaine and England. Also a Proclamation prohibiting the buying or disposing of any the lading of the ship called the Sancta Clara, lately brought into Southampton. Translated out of the Spanish, in Oxford, by Sr. Torriano, an Italian, London: Printed for Nathaniel Butter, Jan. 17. 1643 (unpaginiert).

Kriegshandlungen. Frieden in Westindien war also nur ein anderer Name für verdeckten Kaperkrieg.

Europäische Machtkämpfe in der Karibik

Getragen wurde der Kampf um die Antillenwelt zum einen von den aus Europa kommenden Beutefahrern, die meist im Auftrag der Handelsgesellschaften aus den Niederlanden¹², Frankreich¹³ und England¹⁴ segelten, zum anderen von lokalen Piratengruppen, denen die Nordeuropäer regelmäßig Kaperbriefe oder andere Beutelizenzen im Kampf gegen die Spanier ausstellten. 15 Diese Gruppen setzten sich vor allem aus den sogenannten Bukaniern oder »engagés« zusammen, die von Europa nach Westindien übergesiedelt waren, um dort als Schuldknechte zu arbeiten, die nach ihrer Freilassung aber keine Arbeitsmöglichkeit mehr hatten oder aufgrund der schlechten Behandlung geflohen waren. 16 Einige von ihnen bestritten ihren Lebensunterhalt zunächst damit, dass sie Tierfleisch in einfachen Öfen (»Barbecu«) räucherten und von den Karibikinseln aus an vorbeifahrende Schiffe verkauften. Nach der Räuchertechnik, die von den Indianern »Bucan« genannt wurde, gaben sich diese Gruppen den Namen Bukanier (franz. »Boucaniers«, engl. »Buccaneers«). Als die Spanier ihnen nach mehreren Strafexpeditionen die Lebensgrundlage entzogen hatten, verlagerten viele dieser Gemeinschaften ihren Broterwerb auf Seeräuberei. Allerdings sind die Bukanier keineswegs mit Piraten gleichzusetzen, wie es oft in der wissenschaftlichen Literatur getan wird, da viele von ihnen vom Fischfang oder anderen gewaltlosen Erwerbstätigkeiten lebten. Von den Bukaniern werden in der Forschung zumeist die Flibustier unterschieden.¹⁷ Letztere rekrutierten sich vor allem aus Abenteurern, Aussteigern oder Kriminellen, die entweder aus Europa geflohen oder bereits in der karibischen Inselwelt aufgewachsen waren. Im Unterschied zu den Bukaniern nutzten die Flibustier zwar das Inselgewirr Westindiens für zahlreiche Schlupfwinkel, verfügten in der

Die »Geoctroyeerde Westindische Compagnie«, 1621 gegründet.

Die »Compagnie des Isles d'Amerique«, 1626 gegründet.

¹⁴ Die »Providence Island Company«, 1629 gegründet.

¹⁵ Zur Karibikpiraterie siehe Paul Butel, Les Caraïbes au temps des flibustiers XVI^e–XVII^e siècles, Paris 1982; Clarence Henry Haring, The Buccaneers in the West Indies in the XVII Century, Hamden, CT 1966; sowie die Kap. 12, 15, 17 und 22 in Arthur Percival Newton, The European Nations in the West Indies 1493–1688, London 1933 (ND London 1966).

Siehe Gabriel Debien, Les engagés pour les Antilles, 1634–1715, Paris 1952.

Siehe z. B. Manuel Lucena Salmoral, Piratas, bucaneros, filibusteros y corsarios en América: perros, mendigos y otros malditos del mar (1992), Madrid 21994, 150–170.

Regel aber nicht über befestigte Stützpunkte oder ständige Siedlungen. Der Name geht wahrscheinlich entweder auf eine Ableitung des Begriffes »Freibeuter« oder auf die »Vlieboote« (flachgehende Barkentinen) zurück, mit denen die Piraten zumeist ihre Raubfahrten unternahmen. Einige der Gruppen schlossen sich zu Gemeinschaften zusammen, die sich »Brüder der Küste« nannten.¹⁸

Neben der Seeräuberei war auch der Schmuggelhandel für die Bukanier und Flibustier ein einträgliches Geschäft. Dass oft nur auf diese Weise teure oder rare Güter aus Europa oder Sklaven aus Afrika günstig zu erwerben waren, ließ viele Beamte der hispanoamerikanischen Verwaltung – meist gegen entsprechende Bestechungsgelder – dazu geneigt sein, diese Schmuggelgeschäfte unter Umgehung des iberischen Handelsmonopols stillschweigend zu dulden. Von den Franzosen, Engländern und Holländern erhielten die Flibustier- und Bukanierverbände Kaperbriefe im Kampf gegen die Spanier; auf diese Weise bildeten sie die Speerspitze der exterritorialen Machtexpansion der Nordeuropäer im neu-spanischen Westindien. In der zweiten Jahrhunderthälfte erreichten die Kämpfe in der Karibik ihren Höhepunkt. Obgleich Jörg Fisch darin beizupflichten ist, dass diese permanente Auseinandersetzung nicht das Ergebnis einer rechtlichen Vereinbarung gewesen ist und Friedensverträge grundsätzlich auch für den Überseeraum galten, weist doch der beständige offene oder latente Kaperkrieg darauf hin, dass alle Seiten in der Karibik von einer höheren Gewaltbereitschaft und einer geringeren Neigung, Rechtsvereinbarungen einzuhalten, ausgingen. Die Schwelle zum Rechtsbruch blieb niedrig, die Schwelle zum erklärten Krieg dagegen hoch.

Ohnehin war von Europa aus schwer zu beurteilen, was bei einem Gewaltakt in der Karibik eigentlich genau geschehen war, Nachrichten darüber drangen nur spärlich, lückenhaft und mit großer Verspätung hinüber nach Europa. Westindien war weit entfernt, lag, wie A.P. Thornton es formuliert hat, »behind God's back«¹9. In der maritimen Auseinandersetzung zwischen zwei Kontrahenten konnte es leicht geschehen, dass sich das Verhältnis von Jäger und Beute verkehrte. Nach dem zeitgenössischen Reisebericht eines Atlantikfahrers wurde das Schiff, auf dem er sich befand, von einem englischen Kaperfahrer verfolgt. Als dieser jedoch bemerkte, dass das anvisierte Beuteschiff

Engl. »the brethren of the coast«, franz. »les frères de la côte«. Siehe Jenifer Marx, »Brüder der Küste«, in: David Cordingly (Hg.), Piraten. Furcht und Schrecken auf den Weltmeeren, Köln 1997, 38–59; und Peter K. Kemp, Christopher Lloyd, The Brethren of the Coast: the British and French Buccaneers in the South Seas, London u. a. 1960.

¹⁹ Archibald Paton Thornton, West-India Policy under the Restoration, Oxford 1956, 73.

dem Jäger an Kanonen und Manövrierfähigkeit überlegen war, drehte es bei, was dem gejagten Schiff nun die Gelegenheit gab, seinerseits den Verfolger – wenn auch letztlich vergeblich – zu jagen.

Obgleich man allseits öfters mal ein Auge zudrückte, blieben andererseits alle Beteiligten ständig darum bemüht, ihre jeweiligen Gewaltanwendungen rechtlich zu legitimieren. Allein auf das Recht des Stärkeren wollte sich keine der rivalisierenden Parteien verlassen. In einem offiziellen politischen Manifest von 1655, das wahrscheinlich von John Milton ins Englische übersetzt wurde, rechtfertigte man von offizieller Seite die Eroberung Jamaikas durch England mit angeblichen Vertragsbrüchen der Spanier. Von einem Zustand der Rechtlosigkeit in Übersee war keine Rede. Man berief sich vielmehr auf wiederholte spanische Völkerrechts- und Vertragsverletzungen. Nicht die Engländer, sondern die Spanier, so der Vorwurf, seien die eigentlichen Räuber und Piraten.²⁰

Und auch die spanische Seite bemühte sich stets um Legitimation ihrer Gewaltmaßnahmen, indem sie ihrerseits wiederum auf die bewährte Piraterieargumentation zurückgriff. Die blutige Vertreibung der Franzosen von der Insel Tortuga nördlich von Hispaniola rechtfertigte der spanische Gouverneur de Montemayor als Maßnahme eines gerechten Krieges.²¹ Indem man die Franzosen als »ladrones, y piratas« oder »corsarios« bezeichnete, wurde ihnen der Status als rechtmäßige Feinde aberkannt.²² Als de Montemayor seine Apologie veröffentlichte, hatten die Spanier Tortuga bereits wieder verlassen. Kurz darauf kamen erneut Franzosen auf die Insel, und in den nächsten Jahren entwickelte sich Tortuga zu einem berüchtigten Schlupfwinkel der Bukanier und Flibustier. 23 Von Europa aus betrachtet, bildete der westatlantische Meeresraum daher keine Sphäre des Faustrechts, wohl aber eine der Rechtszersplitterung, eine Sphäre, in der gegensätzliche Rechtsansprüche miteinander kollidierten. Nicht Rechtsfreiheit herrschte dort, sondern ein Gegeneinander konfligierender Rechtspositionen, so lässt sich gegen Rein und Schmitt einwenden; gegen Fisch wiederum, dass man zwar nicht von einer normativen Absenz von Recht sprechen kann, jedoch von einer Abwesenheit verbindlicher »Spielregeln« zwischen den widerstreitenden europäischen Nationen.

John Milton, »Scriptum Dom. Protectoris, with the official English Version, A Declaration against Spain, 1655«, in: ders., The Works, Bd. 13, New York 1937, 510–563.

Juan Francisco de Montemayor y Córdova de Cuenca, Discurso político histórico juridico del derecho, y repartimiento de presas y de spojos apprehendidos en justa guerra, Mexico [1658].

²² Ebd., 30–32.

²³ Siehe Michel Christian Camus, L'île de la Tortue, Paris 1997, 47-83.

Weder Rechtlosigkeit noch Rechtsverbindlichkeit können für die Karibik im fraglichen Zeitraum ausgemacht werden. Obwohl die Geltung von Friedensverträgen wie dem Madrider Abkommen von 1630 nicht in der Mitte des atlantischen Ozeans Halt machte, hinterließen solche Verträge in Westindien kaum mehr als eine rechtlich unübersichtliche Situation. Streitfälle wurden pragmatisch ausgehandelt. Rechtliche Unklarheiten, allenfalls Rechtsverhältnisse »ad hoc« oder »ex post« waren die Folge. Die Bodenlosigkeit der Meere war also kein Grund für eine Trennung von Raum und Recht als konstitutives Merkmal maritimer Ordnungsbildung. Politische Vorhaltungen aufgrund von Konflikten, die sich zwischen den Küsten von Amerika und Europa abspielten, wurden - im Gewand von Pirateriebeschuldigungen - wechselseitig als Rechtsvorwürfe formuliert. Allerdings kann hier von Recht nur in einem eingeschränkten, nämlich instrumentellen Sinne die Rede sein. Was sich als Recht erhaltende Gewalt darzustellen suchte, blieb letztlich eine Recht setzende. Für den amerikanisch-westindischen Raum kann insofern folgende imperiale »Grundordnung« der Europäer beobachtet werden: Während an Land das Prinzip der effektiven Okkupation sich als einziger Rechtstitel für Gebietsansprüche durchsetzte, prallten auf See die kontradiktorischen Rechtsansprüche – Seefahrtsmonopol versus Seefahrtsfreiheit – unvermindert aufeinander.

Der Londoner Friedensvertrag von 1670

Als der englische Botschafter Richard Fanshaw im Sommer 1663 begann, mit Spanien diplomatische Verhandlungen aufzunehmen, wurde Piraterie beiderseits auf je unterschiedliche Weise als machtpolitisches Mittel eingesetzt – einmal als Drohgebärde, das andere Mal als Wiedergutmachungsgeste. Während Philipp IV. einen Piratenverband aus Genua beauftragte, in spanischen Gewässern gegen englische Armee- und Handelsschiffe vorzugehen, versprach man in London, Entschädigungen für Übergriffe englischer Piraten in der Karibik zu leisten.²⁴

Wenn Fanshaw davon sprach, es habe bisher keinen Friedensschluss »with the Spanierd beyond the line« gegeben, und dabei auf ein wechselseitiges Recht, jenseits der Linie gleichberechtigt miteinander zu streiten, verwies, dann entsprach dies nicht der Rechtswirklichkeit zweiseitiger Vereinbarungen, sondern lediglich einer einseitigen Behauptung. Sie

²⁴ Archivo General de Simancas (= AGS), Secretaría de Estado, legajo 2532, London, 12.08.1663.

sollte die Spanier dazu bewegen, Friedensverhandlungen mit der Gewährung von Handelsprivilegien gegenüber England zu verbinden – verstärkt durch die von England unterstützten Bukanier und Korsaren, gewissermaßen als Drohkulisse im Hintergrund.

Der Umgang mit Piraterie blieb weiterhin Manövriermasse der Verhandlungen. Als Zeichen guten Willens entließen die Spanier immer wieder in der Karibik gefangengenommene Engländer aus den Gefängnissen in Sevilla und Cádiz.²⁵ Umgekehrt bemühten sich die Engländer um eine Regulierung der karibischen Kaperaktivitäten. Im Juni 1664 wurde der englische Gouverneur auf Jamaika, Modyford, angewiesen, die Feindseligkeiten gegen spanische Schiffe einzustellen, bereits genommene Prisen rückzuerstatten und die Beutenehmer hart zu bestrafen.²⁶ Doch fiel es den englischen Kolonialbehörden immer schwerer, die Karibikbeutefahrer zu kontrollieren. Auch nach den Anweisungen aus London hielten die Überfälle und Plünderungen in Westindien an.²⁷

Trotz der widrigen Umstände kam es am 23. Mai 1667 in Madrid zur Unterzeichnung eines Friedens-, Allianz- und Handelsvertrages zwischen England und Spanien. Erstmals erkannte Spanien Handels- und Territorialrechte der englischen Krone in Amerika an. Doch der Vertrag von 1667 brachte keine Besserung. Modyford unterstützte die Bukanier weiterhin mit Beutevollmachten, Freibeuter und Korsaren griffen immer öfter die »tierra firma« an. Der Bukanier Henry Morgan erstürmte im Sommer 1668 mit der Billigung Modyfords Porto Bello.

Der Gouverneur von Jamaika wusste um die Unterstützung des Mutterlandes, die Klagen der Spanier gegen dessen Raubzüge blieben in London ungehört. Plünderung und Brandschatzung sollten die spanische Krone an den Verhandlungstisch zwingen. Letztlich ging die Rechnung der Engländer auf; ohne dauerhaften Frieden konnten die iberischen Habsburger ihre Besitzungen in Amerika wirtschaftlich nicht nutzen. Spanien willigte ein, ein neues Abkommen zu schließen. Am 8./18. Juli 1670 unterschrieben beide Seiten einen Vertrag²⁸, in dem universaler Frieden sowohl in Amerika als auch in anderen Teilen der

Siehe Richard Fanshaw, Original letters of Richard Fanshawe during his Embassies in Spain and Portugall: which together with divers letters and Answers from the Chief Ministers of State of England, Spain and Portugall, contain the whole Negotiations of the Treaty of Peace between those three Crowns, London 1702, 294; und AGS, Secretaría de Estado, legajo 2532, London, 09.10.1664.

Siehe Andrea Weindl, Wer kleidet die Welt? Globale Märkte und merkantile Kräfte in der europäischen Politik der Frühen Neuzeit, Mainz 2007, 182 f.

²⁷ Fanshaw, Original letters, (Anm. 25), 155, 173–176.

Vertragstext: "Treaty between Great Britain and Spain, concluded at Madrid, July 8/18, 1670. Ratification by Spain, October 8, 1670. [Ratification by Great Britain, August 12/22, 1670]", in: Davenport (Hg.), European Treaties, (Anm. 2), Bd. 2, 187–196.

Welt vereinbart wurde.²⁹ Widerrufen wurden alle Kaperbriefe sowie Repressalien- und Markebriefe.³⁰ Vollumfänglich anerkannte Spanien alle englischen Besitztümer in Westindien.³¹ Beide Seiten verpflichteten sich, das Handelsmonopol des jeweils anderen in dessen Gebieten zu beachten.³²

Doch nur ganz allmählich nahmen die Piratenaktivitäten in der Karibik ab. Zunächst blieb das Vorgehen der englischen Regierung gegen die Freibeuter und Korsaren in Westindien halbherzig. Neu-Spanien schien vor den kaum verminderten Angriffen englischer Beuteschiffe nicht wirklich zur Ruhe kommen zu können. Im Archivo General de Simancas ist ein längeres Dossier zu finden, das ausführlich über das Ausmaß der englischen Räubereien und Plünderungen zwischen 1671 und 1685 sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen Auskunft gibt.³³ Umgekehrt verzichtete man auch auf spanischer Seite keineswegs auf die Anwendung von Gewalt. Freibeuterei und Kaperei gingen in der Karibik, dies wird in der Forschung häufig übersehen, nicht nur von Seiten der Nicht-Iberer aus. Ebenso griffen die Hispanoamerikaner zu den international üblichen Mitteln der Freibeuterei und Kaperei. 34 Einer der aktivsten spanischen Korsaren war Juan Corso, der vor der Küste von Honduras immer wieder französische und englische Schiffe überfiel. Auch die Proteste von Thomas Lynch, dem neuen Gouverneur von Jamaika, beim kubanischen Gouverneur im April 1683 blieben ungehört.³⁵ Fast schien es, als ob gegen den verdeckten Kaperkrieg in der Karibik kein Kraut gewachsen sei.

²⁹ »Pax sit universalis, sincera atque vera amicitia, tam in America quam in caeteris mundi partibus, inter Serenissimos Hispaniarum et Magnae Britanniae reges, eorumque haeredes et sucessores, necnon inter regna, status, colonias, fortalitia, civitates, praefecturas, insulas, sine distinctione locorum sub utriusque ditione positas, earumque populos et incolas, quae ab hoc die in perpetuum durabit, et tam terra quam mari atque ubivis aquarum sancte observabitur, 8 [...].« Art. 2, in: Davenport (Hg.), European Treaties, (Anm. 2), Bd. 2, 190.

³⁰ Art. 4, in: ebd.

³¹ Art. 7, in: ebd., 191.

³² Art. 8, in: ebd.

AGS, (Anm. 24), Secretaría de Estado, legajo 3960: »Relación de diferentes hostilidades robos y presas que han hecho Ingleses en las Indias de que en diferentes tiempos se ha dado quenta a su Mag. y resolutiones que a ellos se han tomado desde el año de 1671 hasta el de 1685«.

Spanische Korsaren setzten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Schiff zumeist die »Piroge« ein. Das Schiff, etwa 25 bis 30 m lang, war in der Regel mit zwei Masten und langen Ruderreihen ausgerüstet, wodurch es auch in flachen Gewässern schnell und wendig operieren konnte. Siehe Cruz Apestegui, Piraten in der Karibik. Korsaren, Filibuster, Bukaniers, Bielefeld 2001, 186.

³⁵ Siehe ebd., 182.

Nur sehr langsam nahmen die Bemühungen, die Westindienpiraterie effektiv zu bekämpfen, ernsthafte Gestalt an. 1683 wurden auf Jamaika strengere Piratengesetze erlassen³⁶, und bis Ende des Jahrzehnts hatte London sämtlichen englischen Gouverneuren Westindiens verboten, Marke- oder Repressalienbriefe auszustellen.³⁷ Doch erst mit der Machtübernahme durch Wilhelm von Oranien und der Glorious Revolution von 1688 setzte sich in England eine Haltung durch, die der Piraterie in der Karibik dauerhaft die politische Grundlage entzog.³⁸ So wurde rückblickend der Friedensvertrag von 1670 zur entscheidenden Zäsur.

Im Vorwort zur englischen Übersetzung von Alexandre Olivier Exquemelins »De Americaensche Zee-Roovers«, im Englischen »Bucaniers of America«, wies der anonyme Übersetzer darauf hin, dass es vor 1670 in Westindien keinen kontinuierlichen Frieden gegeben habe, »that no Peace could ever be established beyond the Line [...].«³9 Aus zeitgenössischer Perspektive war damit die erstmalige wirkliche Umsetzung von Friedensvereinbarungen gemeint und nicht die Beendigung einer vermeintlich vorher für Westindien verabredeten Fried- und Rechtlosigkeit. Was die Verträge von 1604, 1630 und 1667 nicht oder nur in Ansätzen geschafft hatten, schien jetzt Realität zu werden.

Sobald aber erst einmal ein Minimum an Rechtssicherheit hergestellt war, konnten auch die Engländer daran denken, ihre karibischen Besitzungen wirtschaftlich zu erschließen. Bereits kurz nach dem Friedensschluss verlangten viele wohlhabende Kaufleute in England von ihrer Regierung in London die effektive Bekämpfung der westindischen Kaperei. »Privateering« geriet auch in den englischen Kolonien mehr und mehr in Misskredit. In Jamaika sprachen sich die meisten Plantagenbesitzer inzwischen gegen die Kaperei aus.⁴⁰ Das Beutewesen hatte für den

Pedro Ronquillo berichtete am 13. März 1684 mit Erleichterung darüber, dass der englische König endlich ein effektives Mandat »contra los Piratas de la América« erlassen habe. AGS, (Anm. 24), Secretaría de Estado, legajo 3959, 13.03.1684.

Siehe Ian K. Steele, The English Atlantic 1675–1740. An Exploration of Communication and Community, New York, Oxford 1986, 198.

³⁸ Siehe Weindl, Welt, (Anm. 26), 228.

[[]Anonymus], "The Translator to the Reader", in: [Alexandre Olivier Exquemelin], Bucaniers of America: Or, a true Account of the Most remarkable Assaults Commited of late years upon the Coasts of The West=Indies, By the Bucaniers of Jamaica and Tortuga, Both English and French. Wherein are contained more especially, The unparallel'd Exploits of Sir Henry Morgan, our English Jamaican Hero, who sack'd Puerto Velo, burnt Panama, &c. Written originally in Dutch, by John Esquemeling, one of the Bucaniers, who was present at those Tragedies; and thence translated into Spain, by Alonso de Bonne-maison, Doctor of Physick, and Practitioner at Amsterdam. Now faithfully rendred into English, London 1684 (unpaginiert). Zur Person Exquemelins siehe Michel Christian Camus, "Une note critique à propos d'Exquemelin", in: Revue française d'histoire d'Outre-mer 77 (1990), 79–90.

Siehe Calendar of State Papers, Colonial Series, America and West Indies, 1669–1674, London 1889 (ND Vaduz 1964), 09.10.1672, 418 (Nr. 944).

Aufbau der Plantagenwirtschaft das nötige Startkapital bereitgestellt⁴¹; jetzt aber erwiesen sich die »privateers« und »freebooters« als störend für die eigenen wirtschaftlichen Beziehungen. Wachsende Teile des englischen Überseehandels verzahnten sich mit der spanischen Wirtschaft. Ein steigender Anteil der Importe nach Spanien bestand inzwischen aus Kolonialprodukten der englischen Karibik.⁴²

Als das Netz der internationalen Handelsbeziehungen dichter wurde, verlor der Beutefahrer Unterstützung und Ansehen. Ökonomisch betrachtet blieb dessen Funktion auf die Wegbereitung von Handelsbeziehungen beschränkt. War diese transitorische Funktion erfüllt, wurde er zum Hemmschuh im Übergang vom gewalttätigen zum friedlichen Handel. Das »Age of Plunder«, das Zeitalter staatlich unterstützter Piraterie, ging nicht nur deshalb zu Ende, weil Händler und Kaufleute entdeckten, dass der Profit aus friedlichem Handel größer ist als aus räuberischem Handel. 43 Mindestens ebenso entscheidend war hierfür die bei allen Beteiligten wachsende Einsicht, dass aus der Endlosschleife des Gewalthandels auf lange Sicht keine Gewinner, sondern nur Verlierer hervorgehen konnten. Da das Moment der Reziprozität auf der Ebene der Gewalt und nicht auf der Ebene des Warenaustausches lag, konnte die Raubökonomie auf Dauer nur in eine »lose-lose«-Situation führen. Mit der Verdichtung kaufmännischer Netzwerke zwischen der Alten und der Neuen Welt verlor aus wirtschaftlicher Sicht zugleich auch der Bezug auf eine globale »Linie« mitten durch den Atlantik seinen Sinn. Für das anwachsende Geflecht transatlantischer Handelsstrukturen konnte eine solche »Linie« nur ein Hindernis sein; sie lag buchstäblich guer zu den ökonomischen Interessen aller am Überseehandel Beteiligten.

Der Vertrag von Regensburg 1684 und das Verschwinden der »Linie«

Im Laufe des 17. Jahrhunderts war es neben den Engländern auch den Niederländern gelungen, die spanisch-portugiesische Monopolstellung in Übersee aufzubrechen. Aus der Gruppe der großen Herausforderer der iberischen Überseepolitik konnten nur die Franzosen noch nicht die Anerkennung ihrer Ansprüche durchsetzen. Mit der Unterstützung

Siehe Nuala Zahedieh, "Trade, Plunder, and Economic Development in Early English Jamaica, 1655–89", in: Economic History Review 39.2 (1986), 205–222.

⁴² Siehe Weindl, Welt, (Anm. 26), 197–199.

Siehe Larry Schweikart, B. R. Burg, »Stand by to Repel Historians: Modern Scholarship and Caribbean Pirates, 1650–1725«, in: Historian 46.2 (1984), 219–234.

der karibischen Bukanier und indigener Stammesfürsten trachteten die Franzosen danach, den Spaniern erhebliche Bereiche Nordmexikos zu entreißen, um so die Gründung einer französischen Kolonie an der Mississippimündung vorantreiben und unterstützen zu können. Nachdem bis zum Sommer 1684 keine Seite einen entscheidenden militärischen Vorteil erringen konnte, fanden sich die verfeindeten Lager zu diplomatischen Gesprächen zusammen. Am 15. August 1684 schlossen Frankreich und Spanien in Regensburg einen zwanzigjährigen Waffenstillstandsvertrag, den beide Kronen noch im September ratifizierten.⁴⁴ Im ersten Artikel wurde die universale Geltung des Waffenstillstandes räumlich konkret, detailliert und umfassend ausbuchstabiert. Alle Feindseligkeiten zwischen Spanien und Frankreich waren einzustellen: sowohl »tam terra quam mari aliisque aquis« als auch »in omnibus regnis, regionibus, provinciis, territoriis, et dominiis«, ferner »in et extra Europam« sowie »tam cis quam trans Lineam«. 45 Konkrete Besitzrechte wurden im Vertrag nicht vereinbart, aber die Festlegung der Waffenruhe innerhalb und außerhalb Europas – »diesseits« und »jenseits der Linie« – implizierte die zumindest vorläufige Anerkennung der französischen Ansprüche in Übersee.

Mit der Vereinbarung von 1684 hatte jetzt auch die letzte große europäische Seemacht ihre Forderungen gegenüber Spanien durchgesetzt. Der Vertrag von Regensburg war das letzte bilaterale Abkommen, in dem noch einmal ausdrücklich von der »Linie« gesprochen wurde – und zwar, indem man sie als rechtliche Raumdifferenzierung aufhob. 46 Die Differenzierung diesseits/jenseits der »Linie« war mit den Zugeständnissen der Iberer an die Vereinigten Provinzen, an England und schließlich an Frankreich gegenstandslos geworden.

In den bis dahin immer wieder auftauchenden Bezügen auf eine quer durch den Atlantik oder entlang des Wendekreises des Krebses bzw. des Äquators verlaufende »Linie« spiegelt sich nichts anderes wider

Vertragstext: "Truce for twenty years between France and Spain, concluded at Ratisbon, August 15, 1684, N. S. Ratification by Spain, September 17, 1684. [Ratification by France, September 20]«, in: Davenport (Hg.), European Treaties, (Anm. 2), Bd. 2, 286–292.

Art. 1, in: Davenport (Hg.), European Treaties, (Anm. 2), Bd. 2, 289.

Als letzte Referenz auf die »Freundschaftslinien« in einem internationalen Vertrag nennt Eliga H. Gould zwar den portugiesisch-spanischen Vertrag von 1750. Siehe Eliga H. Gould, »Lines of Plunder or Crucible of Modernity? The Legal Geography of the English-Speaking Atlantic, 1660–1825«, in: Jerry H. Bentley, Renate Bridenthal, Kären Wigen (Hg.), Seascapes. Maritime Histories, Littoral Cultures and Transoceanic Exchanges, Honolulu 2007, 105–120, hier 109. Doch ging es in dem Vertrag nicht mehr um die Ausweisung von »Freundschaftslinien« im früheren Sinne, sondern lediglich um die wechselseitige Vereinbarung, dass im Fall eines Krieges zwischen beiden Vertragsmächten Südamerika aus einer solchen kriegerischen Auseinandersetzung auszunehmen sei. Siehe Max Savelle, The Origins of American Diplomacy: The International History of Angloamerica, 1492–1763, New York, London 1967, 214f.

als der lange Auflösungsprozess der globalen Herrschaftsansprüche der Portugiesen und Spanier seit den Verträgen von Tordesillas (1494) und Zaragoza (1529). Was aus der Redeweise von einer »Linie« oder den »Freundschaftslinien« übrigblieb, war allerdings weniger die internationale Durchsetzung des Rechtsprinzips »mare liberum«, es war eher die wechselseitige Anerkennung von kolonialen Monopolansprüchen. Frei war die Schifffahrt nur, insoweit die Herrschafts- und Handelspostulate der jeweils anderen Kolonialmächte respektiert und nicht verletzt wurden. Hier lag der eigentliche *Grund* für die Berufung auf »Meeresfreiheit« als internationales Grundprinzip maritimer Rechtsverfassung.

In dieser wechselseitigen Akzeptanz war schließlich zwischen den europäischen Konkurrenten eine minimale rechtliche Kompatibilität erreicht worden, die sich zu einem - wenn auch begrenzten - System gegenseitiger Normerwartungen stabilisieren konnte. Völkerrecht in Westindien bedeutete nicht ein Regelwerk gemeinschaftlicher Integration, sondern - wesentlich tiefer gehängt - ein Regulativ zum Kollisionsmanagement. Mit dem gleichberechtigten Nebeneinander von Wirtschaftsmonopolen wurde nur ein Teilbereich rechtlicher Beziehungen geregelt und formalisiert. Monopolkoexistenz geriet damit zum primären Regime völkerrechtlicher Kooperationen, an dem sich die Erwartungen der Akteure internationaler Beziehungen orientieren konnten, die an der wirtschaftlichen Nutzung Westindiens interessiert waren.⁴⁷ Dabei sorgte dieses Rechtsregime weniger dafür, dass – um ein Bild des amerikanischen Politikwissenschaftlers Joseph Nye aufzunehmen – »Inseln der Ordnung in einem Meer von Anarchie« entstanden⁴⁸, sondern eher dafür, dass Schiffe als Inseln partikularen Rechts, was sie sowieso schon immer waren, nicht mehr wie bisher fast zwangsläufig aneinander gerieten, sondern nunmehr auch friedlich aneinander vorbeisegeln konnten.

Wenn die Tranquilisierung der Wirtschaftsbeziehungen in Westindien durch die Diversifikation europäischer Monopolansprüche erkauft wurde, dann waren es die einheimischen Nicht-Europäer und die aus Afrika exportierten Sklaven, die dafür den Preis zu zahlen hatten. An der Monopolmultiplikation zerbrach das antagonistische Denken der Europäer entlang einer atlantischen »Linien«-Struktur. Was mit dem Verblassen der »Linien«-Metaphorik jedoch nicht verschwand, war die ihr zugrunde liegende eurozentrierte Weltpolitik. Der Export des

⁴⁷ Zum rechtlichen Regimebegriff siehe auch Andreas Fischer-Lescano, Gunther Teubner, Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt a. M. 2006.

⁴⁸ Zit. nach Christiane Lemke, Internationale Beziehungen. Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder, München 2000, 32.

europäischen Völkerrechts nach Übersee sicherte den Import wirtschaftlicher Güter nach Europa. Die Exklusion der Nicht-Europäer aus diesem System bildete zugleich die Voraussetzung dafür, dass Westindien zur abhängigen Randzone der europäischen Weltwirtschaft werden konnte. Damit wandelte sich die Bedeutung der »Linie« als Bezugspunkt innereuropäischer Konkurrenz außerhalb Europas zur Markierung der Zentrum-Peripherie-Differenz asymmetrischer Wirtschaftsbeziehungen zwischen Europa und Übersee.

Einerseits ist somit Fisch beizupflichten, dass der Redeweise von »Freundschaftslinien« kein normativer Dualismus von Recht und Nicht-Recht zugrunde lag. Zugleich lässt sich jedoch auch Rein und Schmitt zugute halten, dass sie auf die Anfänge genau jenes weltpolitischen Eurozentrismus aufmerksam gemacht haben, aus dem heraus die spätere globale Zweiteilung des Völkerrechts in einen europäischen (und nordamerikanischen) Raum staatlicher Souveränitäten sowie einen außereuropäischen Kolonialraum rechtlicher Unselbständigkeiten hervorging. Eines Eurozentrismus freilich, dem die beiden Autoren selbst unterlagen.

SIGRID WEIGEL, Prof. Dr. h. c., seit 1999 Direktorin des Zentrums für Literaturund Kulturforschung Berlin, Professorin an der TU Berlin. Sie hat in Hamburg, Zürich und Berlin gelehrt, war in der Leitung des Kulturwissenschaftlichen Instituts
Essen und Direktorin des Einstein Forums. Forschungsprojekte zu: Dialektik der
Säkularisierung; Genealogie, Erbe, Generation; Europäische Kulturgeschichte des
Wissens; Publikationen u. a. zu Heine, Warburg, Benjamin, Arendt, Bachmann,
Susan Taubes, Gedächtnistheorien, Bildwissenschaft. Jüngste Publikationen: GeneaLogik. Generation, Tradition und Evolution zwischen Kultur- und Naturwissenschaften
(2006), Walter Benjamin: Die Kreatur, das Heilige, die Bilder (2008), Grammatologie der
Bilder (im Druck).

Bildnachweise:

Einführung und Cover Anu Tuominen, Caryatid (2001)

Andronikashvili: Anonymus, aus Camille Flammarion, L'atmosphère: météorologie populaire 1888. Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Braese: Auf den französischen Schlachtfeldern des Krieges 1914/18. Joseph Roth an einer Bahntrasse. Fotografien, 1926, verschiedene Formate, zumeist 60 x 87 mm Leo Baeck Institute New York: J. Roth Coll. V. 2b (1840) 77, 85. Reproduktion, Originale. Serie von Fotografien, aufgenommen während einer Reise zu den Schlachtfeldern des 1. Weltkrieges an der Somme, Frankreich, 1926, in: Joseph Roth 1894-1939. Ein Katalog der Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur zur Ausstellung des Jüdischen Museums der Stadt Wien 7. Oktober 1994 bis 12. Februar 1995, Wien 1994, S. 106.

Gasche: Karl Jaspers, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, Erstausgabe. Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Kisoudis: Patriarch Gennadios und Sultan Mechmet II. Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Lebovic: Aïm Deüelle Lüski. Sidney Ali's ruins, from the series: The Principle of the Least Action, pictures with 1kb, Tel Aviv, 2006. Mit freundlicher Genehmigung des Künstlers. Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Maisuradze: Irakli Toidze, MutterHeimat ruft! (1941). Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Petzer: Krim, Schloss Schwalbennest. Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Kempe: The Buccaneers of America: A True Account of the Most Remarkable Assaults Committed of Late Years Upon the Coasts of the West Indies by the Buccaneers (1684) Titelseite

Tröbst: Die Lage des Königreichs Polen im Jahr 1773. Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Veltri: Venezia, Georg Braun; Frans Hogenberg: Civitates Orbis Terrarum, 1572 Weigel (1), Mittelmeer und Schwarzes Meer, Karte. Aus dem ZfL-Bilderrachiv

Weigel (2): Goethe-Schiller-Denkmal in Weimar. Aus dem ZfL-Bilderrachiv